

SATZUNG

für die städtischen Kindertages- und Grundschuleinrichtungen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 wird auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2023 folgende Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) vom 19.01.2022 und für die Grundschuleinrichtungen im Sinne des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 16.02.2016 sowie der Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule vom 30.01.2013 beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

1. Die Kinderkrippe ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die Kinder bis zum Übergang in den Kindergarten aufnimmt. Sie unterstützt und ergänzt die Sorge- und Erziehungsberechtigten bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder.
2. Der Kindergarten ist eine vorschulische Einrichtung, die
 - die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes ergänzt,
 - alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuester Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise fördert,
 - Benachteiligungen ausgleichen soll und soziale Integration anstrebt,
 - die Sorge- und Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen unterstützt.

3. Der Kinderhort ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag zur Betreuung grundschulpflichtiger Kinder. Hier wird verstärkt einzelfallorientiert auf die Bedarfe der Kinder eingegangen.
4. In Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS) - Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe – mit langem oder kurzem Angebot und im Rahmen des Zusatzbetreuungsangebotes an den Freiwilligen Ganztagschulen werden über den Unterricht hinaus hochwertige pädagogische Ganztagsangebote vorgehalten und bieten damit Chancen zur vielfältigen Förderung schulpflichtiger Kinder.

§ 2

Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ab Geburt des Kindes möglich.
2. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
3. In die Kinderkrippen werden Kinder bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen.
4. In die Kindergärten und Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
5. In altersgemischten Kindertageseinrichtungen können Kinder ab dem Alter von 12 Monaten bis sechs Jahren aufgenommen werden.
6. Im Kinderhort und in den Freiwilligen Ganztagschulen werden grundschulpflichtige Kinder aufgenommen.
7. Die Aufnahme von Kindern, die das Regelalter über- oder unterschreiten sowie die Aufnahme von Kindern mit Behinderung, die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann unter Beachtung der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung sowie der Bedürfnisse der Kinder ermöglicht werden.

8. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- die vollständig ausgefüllte Betreuungsvereinbarung,
- die ärztliche Bescheinigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
Diese Bescheinigung muss ebenfalls den Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, der Empfehlung der ständigen Impfkommision entsprechend, ausreichenden Impfschutz des Kindes enthalten. Zudem sollen chronische Erkrankungen oder Beeinträchtigungen sowie ggf. entsprechende Maßnahmen, die für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung relevant sind, aufgeführt sein. Die Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.
- Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) eine Masernschutzimpfung oder eine Masern-Immunität durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Dieser Nachweis muss spätestens am ersten Tag der Eingewöhnung vorgelegt werden.

9. Anmeldungen nimmt die Leitung der Einrichtung oder deren Stellvertretung entgegen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist entscheidend:

- Wohnort innerhalb der Kreisstadt Neunkirchen
- das Alter des Kindes,
- bei Gleichaltrigen das Datum der Anmeldung unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes (Kündigung der Betreuungsvereinbarung) ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende möglich. Andere Veränderungen wie z. B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind spätestens zum 15. eines Monats schriftlich der Leitung oder deren Stellvertretung vorzulegen, um für den Folgemonat wirksam zu werden. Die Änderungen erfolgen vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten. Diese Regelung gilt für Kinder die eine

in § 1 Abs. 4 genannten Freiwilligen Ganztagschulen besuchen nur im Einzelfall und nach Abstimmung mit dem Amt für Bildung und Sport.

2. Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Der Betreuungsvertrag für einen Hortplatz und einen Platz in der Freiwilligen Ganztagschule endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt.
3. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, insbesondere dann
 - wenn das Kind Verhaltensmuster einer Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
 - wenn die Sorge- und Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

Es erfolgt ein Ausschlussverfahren gemäß § 8.

§ 4

Erkrankung eines Kindes

1. Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtung umgehend zu informieren.
2. Nach einer meldepflichtigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Diese Fälle werden vom örtlichen Gesundheitsamt festgelegt.
3. Kinder mit Krankheitssymptomen sollen nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht werden, um das Infektionsrisiko in der Kindertageseinrichtung zu minimieren.

4. Bei einschränkenden Verletzungen (Brüchen, Verstauchungen etc.) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das ausdrücklich den Besuch der Einrichtung zulässt, möglich.
5. Die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung von medizinischen Maßnahmen (etwa Messen von Blutzucker etc.), auch bei chronischen Erkrankungen, gehört grundsätzlich nicht zu dem von den pädagogischen Fachkräften wahrzunehmenden Aufgaben. Die Leitung entscheidet im Einzelfall in Abstimmung mit dem Amt für Bildung und Sport, ob entsprechende Maßnahmen übernommen werden können.
6. In diesen Fällen haben die Sorgeberechtigten eine von dem behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, aus der die Bezeichnung des Medikaments sowie eine genaue Dosierung und die Lagerung hervorgehen muss. Außerdem haben die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Verabreichung des Medikaments durch die pädagogischen Fachkräfte schriftlich zu erklären. Für sonstige medizinische Maßnahmen gilt dies ebenfalls.

§ 5

Elternbeiträge

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist auch für die Zeit der Eingewöhnung zu entrichten.
2. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
3. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Familien mit geringem Einkommen können sich an das zuständige Kreisjugendamt wenden, um sich über die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung zu informieren.
4. Die Elternbeiträge tragen zur teilweisen Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zur Dauer eines Monats und bei Erkrankung eines Kindes in voller Höhe zu entrichten.

5. Elternbeiträge sind solange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes erfolgt ist, längstens bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.
6. Der Elternbeitrag ist für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, in voller Höhe zu entrichten.
7. Wird der Elternbeitrag für den Besuch einer Einrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung bzw. Ermäßigung gewährt wurde, kann der Platz an ein anderes Kind vergeben werden.

Es erfolgt ein Ausschlussverfahren gemäß § 8.

§ 6

Verpflegungskosten

1. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Pauschalbetrag fällig.

Die Pauschalierung lehnt sich an die Grundlage der mit dem Landkreis Neunkirchen getroffenen Pauschalierungsvereinbarungen des Zuschusses zur Mittagsverpflegung. Die Ermittlung der Abrechnungstage erfolgt nach der Empfehlung der Rechtskreisübergreifenden Arbeitshilfe Bildung und Teilhabe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Höhe der monatlichen Verpflegungskosten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
3. Die Verpflegungskosten sind grundsätzlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Familien mit geringem Einkommen können sich an das zuständige Kreissozialamt wenden, um sich über die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung zu informieren.
4. Die Verpflegungskosten tragen zur Deckung der Ausgaben auf ein Jahr hin gesehen bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zur Dauer eines Monats und bei Erkrankung eines Kindes in voller Höhe zu entrichten.
Bei Erkrankung des Kindes über die Dauer von einem Monat wird der entsprechende Monatsbeitrag zurückerstattet.

5. Die Verpflegungskosten sind solange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes vom Mittagessen erfolgt ist. Die Abmeldung eines Kindes vom Mittagessen ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende möglich.
Wird das Kind vom Mittagessen abgemeldet, müssen die Sorge- und Erziehungsberechtigten für eine entsprechende Verpflegung im Sinne dieser Satzung selbst sorgen.
6. Werden die Verpflegungskosten länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung bzw. Ermäßigung gewährt wurde, wird das Kind vom Mittagessen abgemeldet, d. h. die Sorge- und Erziehungsberechtigten müssen für eine entsprechende Verpflegung im Sinne dieser Satzung selbst sorgen.
7. Das Speiseangebot richtet sich nach den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen nach der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Dieses Angebot ist abhängig von fest vereinbarten Vertragsbedingungen des externen Anbieters und wird regelmäßig überprüft.

§ 7

Nicht in Anspruch genommene Plätze

Der Träger der Einrichtung behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben.

Es erfolgt ein Ausschlussverfahren gemäß § 8.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. In den Fällen der § 3 Nr. 3, § 5 Nr. 7 und § 7 wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Sorgeberechtigten grundsätzlich anzuhören. In begründeten Fällen kann von einer Anhörung abgesehen werden.
3. Der Ausschluss ergeht durch schriftlichen Bescheid des Amtes für Bildung und Sport.

§ 9

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes von dem Sorge- oder Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Einrichtung. Bei schulpflichtigen Kindern beginnt sie, sobald das Kind das Personal von seinem Eintreffen unterrichtet hat.
2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorge- oder Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person. Sie endet bei schulpflichtigen Kindern mit der Verabschiedung durch das Personal.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Sorge- oder Erziehungsberechtigten.
4. Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird oder ein schulpflichtiges Kind die Einrichtung verlässt, ist dies durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten, die abholberechtigte Person oder das schulpflichtige Kind dem Personal der Einrichtung mitzuteilen.
5. Seitens des Betreuungspersonals besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 10

Elternbeteiligung

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Sorge- und Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung ist wünschenswert, deshalb sollen nach Möglichkeit alle Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit auch wahrgenommen, sowie Probleme, Kritik und sonstige Anliegen, die die Einrichtung betreffen, offen angesprochen werden.

Nach § 7 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) wirken die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Dies erfolgt in Form der Elternversammlung sowie des Elternausschusses.

§ 11

Verschiedenes

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgerechte Kleidung tragen, die zum Spielen in den Gruppenräumen und im Außengelände geeignet ist.
2. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und sind pünktlich abzuholen.
3. Spezielle Angelegenheiten wie z. B. Pflegeprodukte, Turn-, Matsch- und Malkleidung werden in Absprache mit dem Personal der Einrichtung geregelt.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Sinne des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) der Kreisstadt Neunkirchen vom 27.05.2009 außer Kraft.

Neunkirchen, den 13.12.2023

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungs-

blatt Nr. 177 vom:.

15.12.2023

in Kraft ab:

01.01.2024

Anlage

**zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des
Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG)**

1. ElternbeiträgeRegelkindergarten

für das erste Kind	48,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	36,00 €
3. Kind	24,00 €
4. Kind	12,00 €
für den Besuch des Kindergartens ausschließlich nachmittags je Kind gleicher Betrag wie 4. Kind	

Kindertagesstätten (Ganztagsbetreuung)

für das erste Kind	80,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	60,00 €
3. Kind	40,00 €
4. Kind	20,00 €

Kurze Ganztagsbetreuung (7 Stunden)

für das erste Kind	55,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	41,00 €
3. Kind	28,00 €
4. Kind	14,00 €

Kindertagesstätten (Altersgemischte Gruppen für Kinder von 7 Monate bis 6 Jahre)

für das erste Kind	122,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	92,00 €
3. Kind	61,00 €
4. Kind	31,00 €

Kinderhorte (nachmittags)

für das erste Kind	54,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	41,00 €
3. Kind	27,00 €
4. Kind	14,00 €

Kinderkrippen (mit sechsständiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	100,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	75,00 €
3. Kind	50,00 €
4. Kind	25,00 €

Kinderkrippen (mit zehnstündiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	166,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	125,00 €
3. Kind	83,00 €
4. Kind	42,00 €

FGTS (täglich 12.30 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	50,00 €
bei Geschwisterermäßigung	
dann für jedes Kind	40,00 €

Ferienbetreuung an FGTS Modell 3 (für Kinder, die nicht das lange Angebot nutzen)

für jedes Kind	30,00 €/Woche
----------------	---------------

Zusatzbetreuungsangebot an FGTS Furchach (7.00 bis 7.45 Uhr oder 17.00 bis 18.00 Uhr)

für das erste Kind	30,00 €
--------------------	---------

bei Geschwisterermäßigung	
---------------------------	--

dann für jedes Kind	20,00 €
---------------------	---------

Zusatzbetreuungsangebot GGTS (Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr, freitags 13.00 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	30,00 €
--------------------	---------

bei Geschwisterermäßigung	
---------------------------	--

dann für jedes Kind	20,00 €
---------------------	---------

2. Verpflegungskosten

<u>Kindertageseinrichtungen</u>	56,00 €
---------------------------------	---------

Grundschuleinrichtungen

FGTS	67,20 €
------	---------

GGTS	42,00 €
------	---------